

Windisch, 24. Dezember 2020

Coronavirus: Schutzkonzept der PDAG

ersetzt Version vom 11.12.2020 → [Neuerungen in Blau](#)

Am 16. März 2020 wurde im Kanton Aargau die Notlage verhängt. Seither kamen eine Sonderverordnung und eine zweimal angepasste kantonale Anordnung an die Spitäler zur Anwendung. Mit der vom Regierungsrat beschlossenen Aufhebung der kantonalen Notlage wird die Sonderverordnung ersatzlos aufgehoben (Ausnahme: Die Empfehlung zur Abrechnung von telemedizinischen Leistungen und deren Umsetzung gilt weiterhin.). Nun muss jedes Spital und jede Klinik über ein eigenes Schutzkonzept verfügen.

Das Schutzkonzept der PDAG basiert auf dem Grobkonzept der vaka (Gesundheitsverband Aargau) von Mitte Juni 2020. Dieses wurde in einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Aargauer Akutspitäler, Rehabilitationskliniken und Psychiatrien erarbeitet – darunter die drei Kantonsspitäler. Ziel war, möglichst einheitliche Regeln zu entwickeln. Das Schutzkonzept wird gegebenenfalls gemäss den Beschlüssen des Krisenstabs Infektionskrankheiten der PDAG angepasst.

Dieses Konzept ist verpflichtend. Wir danken allen, dass Sie die Schutzmassnahmen zur Gesundheit von unseren Patientinnen und Patienten, der Besucherinnen und Besucher sowie unserer Mitarbeitenden verantwortungsvoll umsetzen.

Inhaltsübersicht (verlinkt)

- 1) Allgemeine Grundsätze
- 2) Vorschriften für Besucherinnen und Besucher sowie Begleitpersonen (inkl. im Haus tätige externe Dienstleister)
- 3) Vorschriften für Patientinnen und Patienten
 - Ambulante Patienten
 - Stationäre Patienten
- 4) Vorschriften für Mitarbeitende (MA)
- 5) Reinigung
- 6) Begegnungszentrum (u. a. Restaurant, Kiosk)
 - Grundsätzlich
 - Restaurant
 - Kiosk
 - Toiletten
- 7) Veranstaltungen
- 8) Kindertagesstätte (KiTa)
- 9) Ergänzung

1) Allgemeine Grundsätze

- **In allen Räumen der PDAG gilt seit 21. Oktober eine generelle Maskentragpflicht.**
 - **Dies gilt für Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher oder Dienstleister sowie für sämtliche Mitarbeitende (mit und ohne Patientenkontakt; inkl. KiTa).**
 - Ausnahmen Patientinnen und Patienten:
 - Kinder unter 12 Jahren.
 - Ausnahmen aus medizinischen Gründen kann der zuständige Klinikleiter/Chefarzt erlassen.
 - Patienten müssen in ihrem Zimmer nicht zwingend eine Maske tragen. Bei Mehrbettzimmern sind, wenn immer möglich, die Schutzmassnahmen (Abstand > 1,5 m, Händehygiene, regelmässiges Lüften) einzuhalten.
 - Ausnahme Mitarbeitende:
 - Wenn sich eine Person alleine im Raum befindet.
 - Stoffmasken und FFP-Masken mit Ausblasventil sind nicht zulässig.
- Die Besucherregelung richtet sich nach der aktuellen Gefährdungssituation. Bei Bedarf können die Auflagen verschärft oder ein Besuchsverbot eingeführt werden.
- Die Institutionen erlassen betriebsspezifische Bestimmungen je nach den baulichen und organisatorischen Voraussetzungen (bspw. Lift).
- Besuchern wird empfohlen, sich auf der SwissCovid App zu registrieren und deren Anweisungen zu befolgen.
- Auf eine systematische Registrierung von Besuchern wird verzichtet, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben (z. B. Forensische Psychiatrie).

2) Vorschriften für Besucherinnen und Besucher sowie Begleitpersonen (inkl. im Haus tätige externe Dienstleister)

- Seit 21. Oktober ist das Besuchsrecht eingeschränkt:
 - KPP, KAN und KFP: Beschränkung auf 1 Besuch pro Patient und Tag für max. 1 Stunde. **Dies gilt in allen Gebäuden der PDAG.**
 - KJP: Gemäss separater Regelung für max. 1 Stunde.
- Besuche erfolgen im Patientenzimmer, in speziell bezeichneten Besucherzonen oder draussen.
 - **KPP: Besuche müssen ausserhalb der Stationen stattfinden (Ausnahme: Besuche von Amts wegen, z. B. Beistände, Familiengericht etc.). Die Einhaltung der Schutzmassnahmen wird vorausgesetzt.**
 - **KAN: Besucher können sich in eigens dafür eingerichteten Besucherräumen im Erdgeschoss des Gebäudes O.9 treffen.**

- **Grundsätzlich:**
 - Auf Stationen, die unter Quarantäne stehen, sind Besuche untersagt.
 - **In palliativen Situationen sind ausnahmsweise Besuche auf der Station weiterhin möglich.**
- Kein Besuch bei Atemwegssymptomen und/oder Fieber.
 - Vor dem Einlass wird mit einem kontaktlosen Infrarot-Thermometer an der Stirn die Temperatur gemessen (exkl. KJP; dort Symptomerfragung).
 - Besucher, bei denen eine Temperatur $\leq 37.5^\circ\text{C}$ mittels Infrarot-Thermometer gemessen wird, dürfen eingelassen werden. Bei Messungen, die mittels Ohr-Thermometer gemacht werden, gilt ein Wert $\leq 37.0^\circ\text{C}$.
- Kein Besuch innerhalb von 14 Tagen nach Kontakt mit an COVID-19 erkrankten Personen.
- Besuch nur mit offiziellen chirurgischen Masken (Mund-Nasen-Schutz; MNS) und Einhaltung strikter Händehygiene (Hände waschen oder desinfizieren beim Betreten der Station, vor und nach jedem Essen sowie nach Niesen/Husten oder Schnäuzen).
- Auf dem Areal Königsfelden, das öffentlich zugänglich ist, handelt es sich beim Maskentragen um eine Empfehlung, sofern ein Mindestabstand von $>1,5\text{ m}$ nicht eingehalten werden kann.
- Besuch meldet sich beim Eingang der Station an.
 - Obige Vorschriften müssen im Internet der Institution und auf [Plakaten](#) (aktualisiert 20.10.2020) am Eingang kommuniziert werden und/oder gemäss den hausinternen Regelungen.
 - Am Eingang werden MNS und Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

3) Vorschriften für Patientinnen und Patienten

Ambulante Patienten

- Für ambulante Patienten gilt – neben der allgemeinen Maskenpflicht – ein Minimalabstand von 1,5 m.
- Das korrekte Tragen des MNS wird vom Personal kontrolliert und ggf. korrigiert.
- Ambulante Patienten werden vor einer Konsultation schriftlich, telefonisch oder per SMS informiert, dass sie sich im Falle von Atemwegssymptomen, Fieber oder Kontakt in den letzten 14 Tagen zu einem gesicherten COVID-19-Patienten vorgängig telefonisch melden müssen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.
- Ambulante Patienten werden am Empfang der sie betreuenden Einheit nochmals nach Atemwegssymptomen und Fieber gefragt und ob sie während der letzten 14 Tage nahen Kontakt mit einem COVID-19-Patienten hatten.
- Aufgebote sollten gestaffelt erfolgen und Wartezonen so eingerichtet werden, dass das Schutzkonzept eingehalten wird.

Stationäre Patienten

- Alle eintretenden Patienten, die kein aktuelles Testresultat ≤ 24 Stunden vorweisen können, werden auf das Coronavirus getestet. Bis das Resultat vorliegt, gehen alle Patienten bei Symptomen und engem Kontakt mit akut COVID-Erkrankten in Quarantäne, bis das Testresultat vorliegt.
 - Ausnahme: Kinder < 12 Jahre: Eine Testung ohne Symptome ist nicht indiziert.
- [Anmerkung: Wird seit KW 44 so gehandhabt, war bisher aber nur in der internen klinischen Weisung aufgeführt. Aus Transparenzgründen steht es nun auch in diesem Schutzkonzept, das auf der PDAG-Internetseite u. a. für Patienten einsehbar ist.]
- Stationäre Patienten mit Atemwegssymptomen tragen im Patientenzimmer MNS, ausser im eigenen Bettbereich.
 - Konsequentes Waschen der Hände vor und nach jedem Essen sowie Händedesinfektion nach Husten/Niesen und Schnäuzen.
 - Mahlzeiten sollen im Patientenzimmer mit einem Mindestabstand von 1,5 m oder physischer Trennung (Vorhang, Paravent) eingenommen werden.

4) Vorschriften für Mitarbeitende (MA)

- Alle MA mit Patientenkontakt sind im Gebrauch der Schutzausrüstung theoretisch und praktisch ausgebildet.
- Homeoffice
 - Grundsätzlich ist der Betrieb normal aufrechtzuerhalten.
 - Wenn die Schutzmassnahmen (insbesondere Mindestabstand von 1,5 m) nicht umgesetzt werden können, ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Mitarbeitenden räumlich zu trennen.
 - Wenn nicht realisierbar, wird – wenn Homeoffice möglich und sinnvoll ist – ein Rotationssystem eingeführt: Ein Teil des Teams arbeitet zu Hause, ein Teil am Arbeitsplatz. Die Handlungsfähigkeit vor Ort muss jederzeit sichergestellt sein.
 - Der [Antrag für Homeoffice](#) wird von den Vorgesetzten an das zuständige Geschäftsleitungsmitglied gestellt, die Bewilligung ist mit Umsicht durchzuführen. Eine Freigabe durch den CEO ist nicht mehr erforderlich.
 - Wenn MA im Homeoffice arbeiten, müssen sie selbst oder die jeweiligen PEP-Verantwortlichen dies entsprechend im PEP (Homeoffice-Icon mit/ohne Isolation) erfassen (tagesaktuell, spätestens am Folgetag nach Meldung).
- Die Vorgaben zum Schutz der Gruppe besonders gefährdeter Personen wurden vom Bundesrat per 22.6.2020 aufgehoben. Diese können wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Der Arbeitgeber ist aber verpflichtet, die Gesundheit der MA mit entsprechenden Massnahmen zu schützen, siehe dazu auch den nächsten Punkt. Es gilt das Arbeitsgesetz.
- Risikofaktoren für einen schweren Verlauf im Falle einer COVID-19-Infektion sind in der COVID-Verordnung 2 des Bundes im Anhang 6 definiert worden. Entsprechende MA sind speziell zu schützen. In

der aktuellen epidemiologischen Situation ist Arbeit mit Patientenkontakt für MA mit Risikofaktoren grundsätzlich möglich unter strikter Einhaltung des Schutzkonzepts (gemäss institutionseigener Spezifikation, insbesondere MNS-Tragepflicht, strikte Händehygiene und Einhaltung des «Social Distancing» während Pausen und Essenszeiten). Anpassungen sowie zusätzliche Schutzmassnahmen für MA mit engen Angehörigen, die Risikofaktoren aufweisen oder über 60-jährige MA richten sich nach dem lokalen Expositionsrisiko.

- Das Tragen eines MNS während sowie Händehygiene vor und nach dem Arbeitsweg im ÖV werden vorausgesetzt.
- MA mit Patientenkontakt desinfizieren sich die Hände vor und nach jedem Essen, bei Niesen/Husten in die Hand, nach dem Schnäuzen sowie bei Patientenkontakt gemäss den 5 WHO-Indikationen.
- Alle MA mit Patientenkontakt tragen die offizielle Arbeitskleidung, die täglich sowie bei Verschmutzung gewechselt wird. In der Psychiatrie gelten institutionsspezifische Regelungen.
- Ausserhalb der Gebäude muss auf dem Areal der Institution eine Mindestdistanz von 1,5 m eingehalten werden; ist dies nicht möglich, muss ein MNS getragen werden.
- Pausen sind so zu organisieren, dass «Social Distancing» auch während des Essens, Trinkens oder Rauchens aufrechterhalten werden kann.
- MA mit neuen Atemwegssymptomen, Fieber und/oder Anosmie/Dysgeusie müssen sich umgehend auf SARS-CoV-2 testen lassen. Sie gehen sofort nach Hause und bleiben bis zum Erhalt des Resultates in Quarantäne. Bei limitierten Personalressourcen können MA mit Patientenkontakt unter strikter Beachtung des Schutzkonzeptes bis zum Erhalt des Resultates weiterarbeiten, sofern sie kein Fieber haben und sich nicht krank fühlen (siehe dazu auch [Empfehlung Swissnoso](#), auf der die entsprechende Anweisung des Kantons Aargau vom 28.10.2020 basiert).
- Arbeitsrechtliche Grundlagen: siehe separates [Merkblatt](#)

5) Reinigung

- Die Reinigung erfolgt mit üblichen Reinigungsmitteln.
- Häufige Kontaktstellen wie Türklinken, Liftknöpfe oder Handläufe sind je nach Benutzungsfrequenz häufiger zu reinigen.

6) Begegnungszentrum (u. a. Restaurant, Kiosk)

Grundsätzlich

- Das Begegnungszentrum (BZ) bleibt geöffnet für alle.
- Aufgrund der Weisung des Kantons Aargau sind seit dem 21.12.2020 alle Gastronomiebetriebe geschlossen.
 - In Kantinen dürfen nur Personen verpflegt werden, die im Betrieb untergebracht sind (Patienten) oder dort arbeiten ([Beschluss des Regierungsrats vom 18.12.2020](#)).

Im Restaurant und im Kiosk im BZ dürfen sich daher nur noch Patienten und Mitarbeitende der PDAG und der Stiftung FARO verpflegen.

- Die Verpflegung von Gästen (Angehörige, sonstige Besucher) ist nicht erlaubt.

Restaurant

- Als Basis dient grundsätzlich das Schutzkonzept von GastroSuisse.
- ~~Das Restaurant im Begegnungszentrum (BZ) ist seit 9. Dezember für externe Besucher geschlossen. Dies gilt voraussichtlich bis Mitte Januar 2021. Es bleibt ausschliesslich für Mitarbeitende, Patienten und deren Angehörige geöffnet zu den normalen Zeiten.~~
 - ~~Ausnahme: Gäste in Begleitung von PDAG-Mitarbeitenden sind erlaubt, da hier die Kontaktdaten bekannt sind.~~
- Das Restaurant bleibt geöffnet für Patienten und Personal der PDAG und der Stiftung FARO zu den normalen Zeiten.
- Begleitpersonen/Angehörige von Patienten und Personal der PDAG und der Stiftung FARO dürfen nicht mehr ins Restaurant.
- **Obligatorische Registrierung** bei jedem Besuch:
In Restaurants müssen seit dem 9. Dezember die Kontaktdaten eines Gastes pro Tisch erhoben werden.
 - **Mitarbeitende:** Die Erfassung erfolgt über den Mitarbeitenden-Badge beim Bezahlen. Keine weiteren Massnahmen nötig.
 - **Patienten und deren Angehörige:**
 - Auf allen Tischen befindet sich ein **QR-Code**, der gescannt bzw. fotografiert werden muss. Das erscheinende Registrierungsformular ist auszufüllen.
 - Für Patienten und Angehörige, die kein Smartphone haben, sind an allen Eingängen **Papierformulare** deponiert. Diese müssen in den bereitstehenden Briefkasten eingeworfen werden, der regelmässig geleert wird.
- Die Konsumation erfolgt ausschliesslich sitzend.
- Restaurants sind z. B. durch Definition der maximalen Besucherzahl oder Markierung der Sitzplätze so einzurichten, dass «Social Distancing» während des Essens eingehalten wird.
 - Seit 21. Oktober gibt es wieder Zweiertische, diese dürfen nicht zusammengeschoben werden.
 - Weitere Sitzplätze stehen im 1. OG des BZ zur Verfügung.
 - Die Mittagsverpflegung ist von 11.15 bis 13.30 Uhr möglich, kommen Sie wenn möglich gestaffelt.
- Seit 22. Oktober werden nur noch abgepackte (Einweggeschirr) Salate, Sandwiches und Birchermüesli angeboten; das Salatbuffet wird aufgehoben.

Kiosk

- ~~Der Kiosk bleibt für interne und externe Besucher normal geöffnet (keine Sitzgelegenheit).~~
- ~~Im Kiosk wird das Take-away Angebot vergrössert, damit Besucher dort etwas kaufen können.~~
- Der Kiosk bleibt geöffnet für Patienten und Personal der PDAG und der Stiftung FARO zu den normalen Zeiten.
- Begleitpersonen/Angehörige von Patienten und Personal der PDAG und der Stiftung FARO dürfen nicht mehr an den Kiosk.

Toiletten

- ~~Die Toiletten im Begegnungszentrum dürfen von Besuchern/Patienten benutzt werden.~~
[Anmerkung: Gilt nach wie vor, aber ist nun zuoberst unter «Grundsätzliches» enthalten.]

7) Veranstaltungen

- Seit 21. ~~Oktober~~ ~~Dezember~~ dürfen keine Zusammenkünfte mit mehr als **1510** Personen durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Sitzungen, Veranstaltungen als auch Führungen.
- Bei Anlässen mit bis max. **1510** Personen ist eine Teilnehmerliste zu führen.
- Teamausflüge können unter Einhaltung der aktuellen Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

8) Kindertagesstätte (KiTa)

- Es gilt das [KiTa-Schutzkonzept](#), basierend auf dem der kibesuisse.
- Vorgehen bei symptomatischen Kindern bis 12 Jahren ohne «Risikokontakt» gemäss [kibesuisse](#).

9) Ergänzung

Dieses Schutzkonzept wird ergänzt durch das Hygienekonzept der PDAG (unter dem Symbol «Betriebsnorm Spitalhygiene» auf dem Desktop jedes Computers).

Die Geschäftsleitung und der Krisenstab Infektionskrankheiten danken Ihnen herzlich für das Umsetzen der Massnahmen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus und zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung.

Freundliche Grüsse



Jean-François Andrey, M.H.A.
CEO und Vorsitzender Krisenstab